

2016

Offenlegungsbericht

der solarisBank AG gemäß CRR Teil 8

Inhaltsverzeichnis

1.	Motivation und Ziele der Offenlegung	3
2.	Allgemein / Rechtliche und Organisatorische Struktur (§ 26a Abs. 1 KWG)	4
3.	Anwendungsbereich (Art. 431, 436 CRR)	5
4.	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	6
5.	Risikomanagementziele und -politik (Art 435 CRR)	6
6.	Eigenmittel und Offenlegung von Eigenmittel (Art. 437 und 492 CRR)	11
7.	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	26
8.	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	28
9.	Antizyklischer Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	28
10.	Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)	30
11.	Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	36
12.	Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR)	37
13.	Marktrisiko (Art. 445 CRR)	37
14.	Liquiditätsrisiko	37
15.	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	38
16.	Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447 CRR)	39
17.	Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	39
18.	Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	39
19.	Verschuldung (Art. 451 CRR)	42
20.	Schlusserklärung	45

1. Motivation und Ziele der Offenlegung

Gemäß des Teil VIII der zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (im folgenden CRR genannt) in Verbindung mit § 26a Kreditwesengesetz (KWG) ist die solarisBank AG verpflichtet, im jährlichen Turnus qualitative und quantitative Informationen zu folgenden Punkten zu veröffentlichen:

- Risikomanagementziele und -politik,
- Anwendungsbereich,
- Eigenmittel und -anforderungen,
- Antizyklischer Kapitalpuffer,
- Kredit- bzw. Adressausfallrisiken,
- Marktpreisrisiko,
- Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch,
- Operationelles Risiko,
- Unbelastete Vermögenswerte,
- Unternehmensführungsregeln,
- Vergütungspolitik und
- Verschuldung.

Der hiermit vorliegende Bericht dient zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen für die solarisBank AG zum Berichtsstichtag 31.12.2016. Die solarisBank AG ist aufgrund der in Abschnitt VI Tz. 18 des BaFin-Rundschreibens „05/2015 (BA) – Umsetzung der EBA-Leitlinien zur Offenlegung“ aufgeführten Indikatoren nicht verpflichtet, diese Informationen häufiger als einmal jährlich zu veröffentlichen. Als Medium der Offenlegung dieses Berichts wird die Internetseite der Bank genutzt.

Gemäß Artikel 432 CRR und in Einklang mit der EBA/GL/2014/14 zur Wesentlichkeit und Vertraulichkeit der Offenlegung unterliegen die dargestellten Berichtsinhalte dem Wesentlichkeitsgrundsatz. Rechtliche geschützte oder vertrauliche Informationen sind nicht Gegenstand dieses Berichts. Um eine adäquate Offenlegungspraxis zu gewährleisten, finden regelmäßige Überprüfungen der Berichtsinhalte statt. Die entsprechenden Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen sind in Arbeitsanweisungen geregelt. Die

nachfolgenden Berichtsinhalte bieten umfangreiche Informationen über das Gesamtrisikoprofil der solarisBank AG. Neben diesem Bericht wird auf die bereits erfolgte Offenlegung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes im Bundesanzeiger gemäß § 325 Abs.1 Satz 1 HGB verwiesen.

2. Allgemein / Rechtliche und Organisatorische Struktur (§ 26a Abs. 1 KWG)

Allgemeine Angaben und organisatorische Struktur

Der Firmensitz der solarisBank AG ist Berlin, Deutschland. Sie ist unter HRB 168 180 B beim Amtsgericht Charlottenburg im Handelsregister eingetragen. Daneben werden keine weiteren Standorte unterhalten. Es bestehen zum Stichtag keine Tochterunternehmen, Beteiligungen oder Joint Ventures. Die gesamte Geschäftstätigkeit der Bank ist in der Aktiengesellschaft gebündelt. Eine Unterteilung in unterschiedliche Segmente erfolgt nicht.

Die Bank verfügt zum Berichtsstichtag 31.12.2016 über folgende Abteilungen:

- Board Team
- Business Intelligence
- Communication & PR
- Finance & Regulatory Reporting
- IT-Security
- Legal & Compliance
- Marketing
- Partner Management
- Payment & Transaction Banking
- People & Organization
- Product Management
- Projects & Growth
- Risk Management
- Strategy & Business Development
- Technology.

Geführt wird die Bank durch den Vorstand und ein erweitertes Management-Team.

Länderspezifische Berichterstattung

Eine länderspezifische Berichterstattung gemäß § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG erfolgt nicht, da die solarisBank AG weder Zweigstellen noch Tochterunternehmen besitzt.

3. Anwendungsbereich (Art. 431, 436 CRR)

Aufsichtlicher Konsolidierungskreis

Zum 31. Dezember 2016 bildet die FinLeap GmbH mit vier weiteren gruppenangehörigen Gesellschaften eine Finanzholding-Gruppe. Gemäß § 10a Abs. 1 Satz 2 KWG i. V. m. Art. 11.Abs. 2 CRR ist die solarisBank AG als übergeordnetes Unternehmen für die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen auf Ebene der Finanzholding-Gruppe verantwortlich.

Zusammenfassung nach §10a KWG

Die folgende Tabelle zeigt die in die in die Zusammenfassung nach §10a KWG i. V. m. Art.11ff. CRR einbezogenen Unternehmen zum 31. Dezember 2016.

Tabelle 1: Auslastung der Risikotragfähigkeit

<u>Name des Unternehmens im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis</u>	<u>Unternehmens-art</u>	<u>Kapital-anteil (in%)</u>	<u>Stimmrechts-anteil (%)</u>	<u>Konsolidierungspflicht</u>	<u>Art der Einbeziehung</u>
FinLeap GmbH, Berlin (Mutterfinanzholdinggesellschaft)	Finanzholding-gesellschaft				
solarisBank AG, Berlin (übergeordnetes Unternehmen)	Kreditinstitut	64,57	100	verpflichtend	Vollkonsolidierung
Billfront GmbH	Finanzunternehmen	52,00	100	verpflichtend	Vollkonsolidierung
FinReach GmbH, Berlin	Anbieter von Nebendienstleistungen	70,31	100	verpflichtend	Vollkonsolidierung
Pair Finance GmbH, Berlin	Anbieter von Nebendienstleistungen	85,99	100	verpflichtend	Vollkonsolidierung

Die Anwendung der sogenannten Waiver-Regelung nach CRR Art.7 bzw. §2a KWG wurde nicht in Anspruch genommen.

Abweichungen zwischen dem handelsrechtlichen und aufsichtlichen Konsolidierungskreis

Für den handelsrechtlichen Konsolidierungskreis werden zusätzlich zu den nach aufsichtsrechtlich konsolidierten Gesellschaften alle Beteiligungen mit beherrschendem Einfluss durch die FinLeap GmbH einbezogen.

Zum 31. Dezember 2016 umfasst der HGB-Konzernabschluss 15 Gesellschaften. In die Zusammenfassung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 KWG i. V. m Art. 11 ff. CRR für Zwecke der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung auf Gruppenebene werden insgesamt 4 Gesellschaften einbezogen.

Tabelle 2: Anzahl der Gesellschaften

	Anzahl der Gesellschaften
Bankaufsichtlich konsolidierungspflichtige Gesellschaften	4
Davon:	
vollkonsolidierte Gesellschaften	4
quotale konsolidierte Gesellschaften	-
nach Art. 19 Abs. 1 CRR ausgenommene Gesellschaften	-

4. Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Die solarisBank AG veröffentlicht den Offenlegungsbericht einmal jährlich im Anschluss an die Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger.

5. Risikomanagementziele und -politik (Art 435 CRR)

Risikostrategie

Die Risikostrategie wurde von dem Vorstand unter Mithilfe der Abteilung Risikomanagement entwickelt, von der Internen Revision geprüft und vom Aufsichtsrat genehmigt. Die Bank leitet ihre Risikostrategie aus der Geschäftsstrategie ab. Diese Vorgehensweise stellt die Konsistenz und Widerspruchsfreiheit der beiden Strategien sicher.

Die Risikostrategie bezieht sich auf alle Geschäftsbereiche, Marken und Tätigkeiten der Bank und ist Teil des kurz- und mittelfristigen Entwicklungsplans der Bank. Die in der Risikostrategie erläuterten Prinzipien gelten für mehrere Geschäftsperioden und sind für jeden Geschäfts- und Risikobereich zu implementieren.

Die Bank pflegt eine Unternehmenskultur, in der Risiken bewusst und nur sehr begrenzt angenommen werden. Alle Produkte und internen Prozesse sind darauf ausgelegt Risiken möglichst zu begrenzen. Die Risikoprinzipien, die das Risikomanagement der Bank prägen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Konzentration auf das Kerngeschäft,
- Simplizität und Transparenz,
- Aktives Risikomanagement und -controlling.

Struktur und Organisation der Risikomanagementfunktion

Bestandteile des Risikomanagements sind u.a.:

- Risikoausschuss auf Vorstandsebene,
- Quartalsmäßige Einbindung des Aufsichtsrates in relevante Risikoaspekte inkl. adhoc Reporting,
- Bereich Risikomanagement.

Die Funktion des Risikocontrollings ist in der marktunabhängigen Abteilung des Risikomanagements angesiedelt. Die Abteilung ist für die unabhängige Messung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der Risiken zuständig. Ihr wurde ein unbeschränktes Informationsrecht eingeräumt. Das Risikomanagement wird durch verschiedene Richtlinien, Handbücher und Arbeitsbeschreibungen eingerahmt und bestimmt.

Risikoberichts- und -messsysteme

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR

Die Vorstände (Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich) der Bank lassen sich vom Risikomanagement über die Risikosituation der Bank informieren. Der Risikobericht deckt das

Gesamtrisiko der Bank ab und stellt in Bezug auf Einzelrisiken, eine Risikoidentifikation, -analyse und -quantifizierung sicher. Das Risikomanagementsystem dokumentiert die dafür genutzten Berichte einschließlich der Zuständigkeiten, Erstellungstermine und Inhalte.

Ferner werden unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen unverzüglich an den Vorstand sowie weitere relevante Mitarbeiter weitergeleitet. So können geeignete Maßnahmen oder Prüfungshandlungen frühzeitig eingeleitet werden.

Zusätzlich erhält die Geschäftsleitung, der zuständige Entscheidungsträger bzw. die Interne Revision Ad-hoc-Reporte für unter Risikogesichtspunkten bedeutende und außergewöhnliche Ereignisse, für die eine turnusmäßige Berichterstattung nicht angemessen ist. Ad-hoc-Meldungen enthalten – soweit möglich – Vorschläge für Gegenmaßnahmen oder die Information über bereits eingeleitete Maßnahmen.

Die Risikotragfähigkeitsberichterstattung ist ein zentraler Baustein des Reports. Dieser Report zeigt u.a. die Risikokennzahlen unter verschiedenen Szenarien (Standard, Stress, etc.). Sofern die wesentlichen Risiken sinnvoll messbar sind, werden Sie im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung entsprechend limitiert.

Zur Quantifizierung der wesentlichen Risiken verwendet die Bank statistische Modelle. Die zugrunde gelegten Prämissen und Risikomodelle basieren auf Grund der jungen Historie der Bank teilweise auf Annahmen und Experten-Schätzungen. Soweit ein ausreichender Datenbestand vorhanden ist, wird eine Auswertung von Verlustverteilungen und Parametern in den Risikomodellen berücksichtigt. Die Wahl der Parameter muss mit der zeitlichen Perspektive der Risikotragfähigkeitsbetrachtung im Einklang stehen.

Risikoabsicherung und -minderung

Zur Absicherung der Kreditausfallsrisiken verwendet die solarisBank AG nur bankübliche Sicherheiten, wie z.B. Sicherungsübereignung (Anlage- und Umlaufvermögen), Verpfändung,

Zession (z.B. Forderungen des Umlaufvermögens) bzw. Bürgschaft. Die Risikoabteilung überprüft regelmäßig den Marktwert und die Liquidität der genehmigten Sicherheiten.

Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Ein Risikoausschuss auf Vorstandsebene wurde gebildet. Im Jahr 2016 fanden 8 Sitzungen statt und ein Risikoausschuss im Sinne des § 25d Abs. 8 KWG besteht nicht.

Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren [nach CRR Art. 435, Abs. 1 lit. e]

Die solarisBank AG hat das Ziel, eine nachhaltige risikoadäquate Verzinsung des eingesetzten Kapitals für ihre Gesellschafter zu erwirtschaften. Die Bank nutzt gezielt die sich an ihren Märkten ergebenden Chancen. Hierzu ist sie bereit, Risiken bewusst und in wirtschaftlich tragbarer Höhe einzugehen.

Die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems der solarisBank AG ist bestimmt durch ihre Geschäfts- und Risikostrategie. Für die Ausarbeitung und Umsetzung dieser Strategien ist die Geschäftsleitung verantwortlich. Die Risikostrategie leitet sich konsistent aus der nachhaltigen Geschäftsstrategie der Bank ab. Sie definiert Regeln für den Umgang mit Risiken, welche sich unmittelbar oder mittelbar aus den Geschäftsaktivitäten der Bank ergeben. Diese Regeln bilden die Grundlage für ein unternehmensweit einheitliches Verständnis der Unternehmensziele im Zusammenhang mit dem Risikomanagement.

Die Risikostrategie erfasst insbesondere die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten und ist ein auf die Marktaktivitäten und die interne Steuerung ausgerichtetes Instrument, das jährlich überprüft und ggf. angepasst wird. Für bestimmte Risikoarten sind jeweils Risiko-Teilstrategien festgelegt und separat dokumentiert. Risiken dürfen nur im Rahmen der Risikotragfähigkeit eingegangen werden. Das notwendige Risikobewusstsein wird unterstützt durch eine funktionierende Kommunikation. Dies wird nur in begrenztem Maße durch Anweisungen, Kontrollmaßnahmen und Sanktionsmechanismen erreicht. Risikobewusstsein ist vielmehr Ausdruck einer chancen- und risikoorientierten

Unternehmenskultur. Diese wiederum wird maßgeblich geprägt durch den Managementstil und den Umgang mit Risiken durch die Geschäftsleitung.

Der Risikomanagement-Prozess umfasst alle Aktivitäten zum systematischen Umgang mit Risiken im Unternehmensbereich. Dazu gehören die Identifikation, Analyse, Bewertung, Steuerung und Dokumentation der Risiken im Unternehmen, die operative Überwachung des Erfolges der Steuerungsmaßnahmen sowie die Überwachung der Effektivität und Angemessenheit der Maßnahmen des Risikomanagements.

Zusammenfassend geht die solarisBank AG davon aus, dass die implementierten Methoden, Modelle und Prozesse jederzeit geeignet sind, ein an der Strategie und dem Gesamtrisikoprofil orientiertes Risikomanagementsystem sicherzustellen.

Erklärung des Leitungsorgans zum Risikoprofil der solarisBank AG [nach CRR Art. 435 Abs. 1 lit.

f]

Die risikoseitige Steuerung der Bank erfolgt im Rahmen der 2. Baseler Säule. Der Gesetzgeber hat sich hier im Rahmen des § 25a KWG und diversen themenbezogenen Rundschreiben umfassend geäußert. Für die solarisBank AG ist es oberstes Ziel, die externen regulatorischen Anforderungen und die Risikotragfähigkeit jederzeit sicherzustellen.

Im Rahmen der Risikoinventur hat die solarisBank AG folgende wesentliche Risiken identifiziert:

1. Adressausfallrisiken
2. Marktpreisrisiken
3. Liquiditätsrisiken
4. Operationelle Risiken
5. Geschäftsrisiken

Sofern diese Risiken sinnvoll messbar sind, werden Sie im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung entsprechend limitiert. Hierbei ergeben sich zum 31.12.2016 folgende Auslastungen:

Tabelle 3: Auslastung der Risikotragfähigkeit

Risikoart	Limit TEUR	Risiko TEUR
Adressrisiko	365	18
- Kundengeschäft	319	8
- Eigenanlagen	46	10
Marktpreisrisiko	183	147
- Zinsänderungsrisiko	137	112
- Kursänderungsrisiko	46	35
Operationelles Risiko	182	204
Gesamt	730	369

Insgesamt hat die solarisBank AG eine angemessene Risikotragfähigkeit. Die solarisBank AG verwendet hierbei einen -GuV-basierten Going-Concern Ansatz. Weiterführende Informationen sind im Risikobericht unseres Lageberichts enthalten.

6. Eigenmittel und Offenlegung von Eigenmittel (Art. 437 und 492 CRR)

Zum 31.Dezember 2016 betragen die Eigenmittel nach Artikel 72 CRR der solarisBank AG EUR 3,7 Mio. und setzen sich ausschließlich aus harten Kernkapital zusammen.

Beschreibung der Hauptmerkmale

Nachstehend werden die Hauptmerkmale der von der solarisBank AG begebenen Instrumente des harten Kernkapitals dargestellt (vgl. EU-Durchführungsverordnung Nr. 1423/2013 vom 20.12.2013).

Zusätzlichen Kernkapital und Ergänzungskapital liegen nicht vor.

Tabelle 4: Hauptmerkmale hartes Kernkapital

	Emittent	solarisBank AG
	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
	Für das Instrument geltende Recht	Deutsches Recht
	Aufsichtsrechtliche Behandlung	
	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
	Instrumententyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Hartes Kernkapital
	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	14,5
	Nennwert des Instruments	Insgesamt 80.228 Stückaktien im Nennwert von jeweils EUR 1,00. Die Kapitalrücklage betrug EUR 14.429.610,96.
a	Ausgabepreis	Insgesamt EUR 14.509.838,96
b	Tilgungspreis	k.A.
0	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
1	Ursprüngliches Ausgabedatum	1) Wandeldarlehen in 50.000 Stückaktien der solarisBank mit Wirksamkeit zum 01.03.2016 gewandelt. Kapitalrücklage erhöhte sich um EUR 2.000.000,00. 2) Aktien im Nennwert von EUR 27.323,00 zum 01.03.2016. Einzahlung der Kapitalrücklage betrug EUR 9.982.329,40. 3) Aktien im Nennwert von EUR 568,00 zum 03.11.2016. Einzahlung der Kapitalrücklage betrug EUR 199.368,00. 4) Aktien im Nennwert von EUR 2.337,00 zum 17.11.2016. Einzahlung der Kapitalrücklage betrug EUR 2.247.913,56.
2	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet
3	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit
4	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	k.A.
5	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
6	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
	Coupons / Dividenden	

7	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Nein
8	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
9	Bestehen eines ‚Dividenden-Stopps‘	k.A.
0 a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.
0 b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k.A.
1	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	k.A.
2	Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.
3	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
4	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
5	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
6	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
7	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
8	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
9	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
0	Herabschreibungsmerkmale	Nein
1	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
2	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
3	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
4	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
5	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Nachrangig zu Fremdkapital
6	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
7	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Tabelle 5: Hauptmerkmale zusätzliches Kernkapital

	Emittent	k.A.
	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
	Für das Instrument geltendes Recht	k.A.
	Aufsichtsrechtliche Behandlung	
	CRR-Übergangsregelungen	k.A.
	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	k.A.
	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	k.A.
	Instrumententyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	k.A.
	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	k.A.
	Nennwert des Instruments	k.A.
a	Ausgabepreis	k.A.
b	Tilgungspreis	k.A.
0	Rechnungslegungsklassifikation	k.A.
1	Ursprüngliches Ausgabedatum	k.A.
2	Unbefristet oder mit Verfalltermin	k.A.
3	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.
4	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	k.A.
5	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
6	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
	Coupons / Dividenden	
7	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	k.A.
8	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
9	Bestehen eines ‚Dividenden-Stopps‘	k.A.
0 a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.

0	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k.A.
1	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	k.A.
2	Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.
3	Wandelbar oder nicht wandelbar	k.A.
4	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
5	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
6	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
7	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
8	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
9	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
0	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
1	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
2	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
3	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
4	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
5	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
6	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
7	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Tabelle 6: Hauptmerkmale Ergänzungskapital

Emittent	k.A.
Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
Für das Instrument geltendes Recht	k.A.
Aufsichtsrechtliche Behandlung	
CRR-Übergangsregelungen	k.A.
CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	k.A.

	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	k.A.
	Instrumententyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	k.A.
	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	k.A.
	Nennwert des Instruments	k.A.
a	Ausgabepreis	k.A.
b	Tilgungspreis	k.A.
0	Rechnungslegungsklassifikation	k.A.
1	Ursprüngliches Ausgabedatum	k.A.
2	Unbefristet oder mit Verfalltermin	k.A.
3	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.
4	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	k.A.
5	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
6	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
	Coupons / Dividenden	
7	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	k.A.
8	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
9	Bestehen eines ‚Dividenden-Stopps‘	k.A.
0	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k.A.
a		
0	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k.A.
b		
1	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	k.A.
2	Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.
3	Wandelbar oder nicht wandelbar	k.A.
4	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
5	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
6	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.

7	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
8	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
9	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
0	Herabschreibungsmerkmale	k.A.
1	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
2	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
3	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
4	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.
5	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
6	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit

Die folgende Tabelle zeigt die Eigenmittelstruktur der solarisBank AG und ist gemäß Anhang VI zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission dargestellt. Beträge von Eigenkapitalinstrumenten, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind für die solarisBank AG nicht relevant.

Tabelle 7: Eigenmittelstruktur zum 31.12.2016 in Mio. EUR

Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen		(A) Betrag am 31.12.16	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	14,5	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	k.A.
	davon: Eingezahlte Kapitalinstrumente	0,1	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	k.A.

	davon: Agio	14,4	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	k.A.
2	Einbehaltene Gewinne	-8,8	26 (1) (c)	k.A.
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k.A.	26 (1)	k.A.
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	k.A.	26 (1) (f)	k.A.
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)	k.A.
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (2)	k.A.
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84, 479, 480	k.A.
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)	k.A.
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	5,7		k.A.

Tabelle 8: Hartes Kernkapital (CET1) – regulatorische Anpassungen

7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	34, 105	k.A.
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-2,0	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-2,0
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen diejenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)	k.A.
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwert-bilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (a)	k.A.
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	k.A.
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)	k.A.

14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.	33 (b)	k.A.
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)	k.A.
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)	k.A.
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)	k.A.
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	k.A.
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	k.A.
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)	k.A.
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	k.A.
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	k.A.
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	k.A.
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	k.A.
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1)	k.A.
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	k.A.
24	In der EU: leeres Feld			

25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	k.A.
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (a), 472 (3)	k.A.
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)	k.A.
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k.A.		k.A.
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k.A.		k.A.
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	481	k.A.
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zubringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (j)	k.A.
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-2,0		-2,0
29	Hartes Kernkapital (CET1)	3,7		k.A.

Tabelle 9: Zusätzliches Kernkapital (AT1) - Instrumente

30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52	k.A.
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.		k.A.
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.		k.A.
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (3)	k.A.
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86, 480	k.A.
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k.A.		k.A.

Tabelle 10: Zusätzliches Kernkapital (AT1) – regulatorische Anpassungen

37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	k.A.
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58, 475 (3)	k.A.
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	k.A.
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)	k.A.
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.		k.A.
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	k.A.
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	k.A.		k.A.
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	477, 477 (3), 477 (4) (a)	k.A.
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k.A.		k.A.
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	k.A.
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	k.A.
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A.	468	k.A.

42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zubringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56 (e)	k.A.
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	k.A.		k.A.
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k.A.		k.A.
45	Kernkapital insgesamt (T1 = CET1 + AT1)	3,7		k.A.

Tabelle 11: Ergänzungskapital (Instrumente und Rücklagen)

46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	62, 63	k.A.
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (4)	k.A.
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88, 480	k.A.
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
50	Kreditrisikoanpassungen	k.A.	62 (c) und (d)	k.A.
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	k.A.		k.A.

Tabelle 12: Ergänzungskapital (regulatorische Anpassungen)

52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	k.A.
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68, 477 (3)	k.A.
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	k.A.
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		k.A.

54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		k.A.
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)	k.A.
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.		k.A.
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	k.A.
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	k.A.		k.A.
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	k.A.
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k.A.		k.A.
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR- Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	k.A.
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k.A.	467	k.A.
	davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k.A.	468	k.A.
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k.A.		k.A.
58	Ergänzungskapital (T2)	k.A.		k.A.
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	3,7		k.A.
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.		k.A.

	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Schulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	k.A.	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	k.A.
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k.A.	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	k.A.
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k.A.	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	k.A.
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	16,8		k.A.

Tabelle 13: Eigenkapitalquoten und -puffer

61	harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	21,83	92 (2) (a), 465	k.A.
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	21,83	92 (2) (b), 465	k.A.
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	21,83	92 (2) (c)	k.A.
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an die Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	k.A.	CRD 128, 129, 130	k.A.
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	k.A.		k.A.
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	k.A.		k.A.
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.		k.A.
67a	davon: Puffer für globalsystemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.	CRD 131	k.A.
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	k.A.	CRD 128	k.A.
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			

71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4),	k.A.
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	k.A.
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	k.A.

Tabelle 14: Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital

76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	k.A.
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k.A.	62	k.A.
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	k.A.
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62	k.A.

Tabelle 15: Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)

80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	k.A.
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	k.A.
82	Derzeitige Obergrenze für AT1 -Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	k.A.
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	k.A.

84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)	k.A.
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)	k.A.

Abstimmung der Eigenmittelbestandteile mit dem geprüften Abschluss

Die Eigenmittelbestandteile der handelsrechtlichen Bilanz werden im Folgenden derart erweitert, dass alle Bestandteile so dargestellt sind wie in der „Tabelle 7: „Eigenmittelstruktur“ (S. 19ff.). Gleichzeitig wird eine Zuordnung mittels Verweis auf die entsprechende Zeilennummer in der obengenannten Tabelle vorgenommen.

Tabelle 16: Aufgliederung der Eigenmittelbestandteile der handelsrechtlichen Bilanz und Zuordnung zur Eigenmittelstruktur zum 31.12.2016

Mio. EUR	Handelsrechtliche Bilanz	Verweis auf Eigenmittelstruktur
Aktiva	k.A.	
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	k.A.	
davon Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche	k.A.	54
Beteiligungen	k.A.	
davon Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche	k.A.	23
Immaterielle Vermögenswerte	-2,0	8
Passiva		
Eigenkapital		
davon Gezeichnetes Kapital	0,1	1
davon Kapitalrücklagen	14,4	1
davon Gewinnrücklagen	-8,8	2
Fonds für allgemeine Bankrisiken	k.A.	3a
Nachrangige Verbindlichkeiten	k.A.	
davon Anleihen zusätzliches Kernkapital	k.A.	30, 32
davon Anleihen Ergänzungskapital	k.A.	46

7. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Angemessenheit des Internen Kapitals

Die Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals erfolgt mittels des im Risikobericht des Lageberichts beschriebenen Risikotragfähigkeitskonzeptes.

Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung

Die solarisBank AG ermittelt die aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung im Einklang mit den Regularien der CRR. Für das Adressausfallrisiko erfolgt die Ermittlung nach dem Kreditrisikostandardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR, für das operationelle Risiko nach dem Basisindikatoransatz / gemäß Teil 3 Titel III der CRR, für das Marktrisiko nach den Standardmethoden des Teil 3 Titel IV der CRR.

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung, das sogenannte credit valuation adjustment, wird auf Basis der Standardmethode nach Artikel 384 CRR berechnet. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderung für die einzelnen Risikopositionsklassen der solarisBank AG zum 31.12.2016:

Tabelle 17: Aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderung auf Institutsebene

Kreditrisiko	
<i>Kreditrisikostandardansatz</i>	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,0
Öffentlichen Stellen	0,0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0
Internationalen Organisationen	0,0
Institute	1.666,3
Unternehmen	1.736,0
Mengeschäft	683,0
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0,0
Ausgefallene Risikopositionen	0,0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0,0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0,0
Verbriefungspositionen	0,0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0,0
Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0,0
Beteiligungsrisikopositionen	0,0
sonstige Posten	3.355,0
Marktrisiko	
<i>Standardansatz</i>	
Risikopositionsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach Standardansätzen (SA)	850,0
BÖRSENGEHANDELTE SCHULDTITEL	0,0
Beteiligungen	0,0

Fremdwährungsrisiko	850,0
Warenpositionsrisiko	0,0
Großkredite oberhalb der Obergrenze für Handelsbuchtätigkeit	0,0
Abwicklungsrisiko	0,0
Operationelles Risiko	
Basisindikatoransatz/Standardansatz	8.513,0
Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko)	
Standardmethode	0,0
Gesamt	16.803,3

Im Zusammenhang mit der Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen wurde mit Schreiben von der BaFin per 9.März 2016 die Auflage erteilt, dass die solarisBank AG in den ersten drei Geschäftsjahren eine Gesamtkapitalquote von 12 % nicht unterschreiten darf.

Zum 31.12.2016 stellen sich unsere Kapitalquoten zusammenfassend wie folgt dar:

Tabelle 18: Zusammenfassung zur Angemessenheit des Kapitals zum 31.12.2016

Harte Kernkapitalquote	22,5 %
Kernkapitalquote	22,5%
Gesamtkapitalquote	22,5%

Damit liegen die Kapitalquoten jeweils ausreichend über den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen.

8. Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Derivative Adressenausfallrisikopositionen bestehen nicht.

9. Antizyklischer Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Gemäß CRR Art. 440 i. V. m. der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1555/2015 vom 28. Mai 2015 sind die Institute verpflichtet, die geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen und die institutsindividuelle Höhe darzulegen. Der antizyklische Kapitalpuffer kann zwischen 0 % und 2,5 % der Summe der risikogewichteten Aktiva betragen und ist durch hartes Kernkapital vorzuhalten. Die Höhe des

antizyklischen Kapitalpuffers wird in Deutschland durch die BaFin, unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen des Ausschusses für Finanzstabilität, festgelegt. Für das Jahr 2016 sieht die BaFin keine Notwendigkeit eines antizyklischen Kapitalpuffers in Deutschland.

Die nachfolgende Tabelle stellt die geografische Verteilung der maßgeblichen Risikopositionen sowie die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der solarisBank AG dar.

Tabelle 19: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

31.12.2016 in TEUR	Allgemeine Kredit- risiko- positionen	Risikopositionen im Handelsbuch	Verbriefungs- risikoposition	Eigenmittelanforderungen					Gewichtung der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
				Risikopositionswert (SA)	Summe der Kauf- und Verkaufsposten im Handelsbuch	Risikopositionswert (SA)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch		
Deutschland	4.374	0	0	350	0	0	350	0,7576	0,000	
USA	854	0	0	68	0	0	68	0,1472	0,000	
Niederlande	545	0	0	44	0	0	44	0,0952	0,000	
Summe	5.773	0	0	462	0	0	462	1,0000	0,000	

Tabelle 20: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2016 (in TEUR)

010	Gesamtforderungsbetrag	k.A.
020	Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	k.A.
030	Anforderung an den institutsspezifischen Kapitalpuffer	k.A.

Die solarisBank hatte zum 31.12.2016 keinen institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer.

10. Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

Das Kreditvolumen ist nach CRR Art. 442 nach kreditrisikotragenden Instrumenten, geografischen Hauptgebieten, Hauptbranchen und Restlaufzeiten zur unterteilen. Die nachfolgenden quantitativen Angaben für das gesamte Kreditportfolio bilden das maximale Kreditrisiko der solarisBank AG ab. Das maximale Kreditrisiko stellt einen Bruttowert dar. Die risikotragenden Finanzinstrumente werden ohne Anrechnung von Kreditrisikominderungstechniken und nach Ansatz von Wertberichtigungen ausgewiesen. Das Bruttokreditvolumen basiert bei Krediten und offenen Zusagen auf Buchwerten, bei Wertpapieren des Anlage- und Handelsbuchs auf Anschaffungskosten bzw. niedrigeren Marktwerten sowie bei Derivaten auf Kreditäquivalenzbeträgen. Im Bruttokreditvolumen sind auch noch nicht in Anspruch genommene Kreditlinien enthalten.

Tabelle 21: Durchschnittliches Bruttokreditvolumen

Aufsichtliche Forderungsklassen	Bruttokredit-volumen TEUR	Durchschnittsbetrag des Bruttokredit-volumens TEUR
Zentralstaaten oder Zentralbanken	11.811	7.573
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0
Öffentlichen Stellen	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0
Internationalen Organisationen	0	0
Institute	5.330	6.596
Unternehmen	1.824	1.138
Mengengeschäft	913	316
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0
Ausgefallene Risikopositionen	0	0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0	0
Verbriefungspositionen	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0
Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0
Beteiligungsrisikopositionen	0	0
sonstige Posten	3.355	1.269
Gesamt	23.233	16.892

Der Durchschnittsbetrag des Bruttokreditvolumens ergibt sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Quartalsmeldungen des Jahres 2016. Die drei folgenden Tabellen zeigen das Bruttokreditvolumen nach geografischen Hauptgebieten, Branchen und vertraglichen Restlaufzeiten dargestellt.

Tabelle 22: Bruttokreditvolumen nach geografischer Verteilung

Aufsichtsrechtliche Forderungsklassen TEUR	Deutschland	andere Mitglieder der EU	Rest der Welt
Zentralstaaten oder Zentralbanken	11.811	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	0
Öffentlichen Stellen	0	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0
Internationalen Organisationen	0	0	0
Institute	5.330	0	0
Unternehmen	425	545	854
Mengengeschäft	913	0	0
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0	0
Ausgefallene Risikopositionen	0	0	0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0	0	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0	0	0
Verbriefungspositionen	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0
Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0
Beteiligungsrisikopositionen	0	0	0
sonstige Posten	3.355	0	0
Gesamt	21.834	545	854

Der Darstellung ist zu entnehmen, dass der überwiegende Teil der Kreditportfolios in Deutschland lokalisiert ist und damit dort der Schwerpunkt der Kreditvergabe der Bank liegt.

Tabelle 23: Bruttokreditvolumen nach Branchen

Forderungsklassen in TEUR	Banken	öffentliche Haushalte	Privatpersonen und Unternehmen	keiner Branche zugeordnet
Zentralstaaten oder Zentralbanken	11.811	0	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	0	0
Öffentlichen Stellen	0	0	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0
Internationalen Organisationen	0	0	0	0
Institute	5.330	0	0	0
Unternehmen	0	0	1.824	0
Mengengeschäft	0	0	913	0
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0	0	0
Ausgefallene Risikopositionen	0	0	0	0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0	0	0	0
Gedekte Schuldverschreibungen	0	0	0	0
Verbriefungspositionen	0	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0
Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0	0
Beteiligungsrisikopositionen	0	0	0	0
sonstige Posten	0	0	0	3.355
Gesamt	17.141	0	2.737	3.355

Vom gesamten Bruttokreditvolumen entfallen zum 31.12.2016 insgesamt 784 TEUR auf kleine oder mittlere Unternehmen (KMU), welche zu 85,9 % auf die Forderungsklasse Mengengeschäft entfallen.

Tabelle 24: Bruttokreditvolumen nach Restlaufzeiten

Forderungsklassen in TEUR	kleiner 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	größer 5 Jahre bis unbefristet
Zentralstaaten oder Zentralbanken	11.811	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	0
Öffentlichen Stellen	0	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0
Internationalen Organisationen	0	0	0
Institute	5.330	0	0
Unternehmen	1.823	0	0
Mengengeschäft	251	521	142
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0	0
Ausgefallene Risikopositionen	0	0	0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0	0	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0	0	0
Verbriefungspositionen	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0
Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0
Beteiligungsrisikopositionen	0	0	0
sonstige Posten	3.355	0	0
Gesamt	22.570	521	142

Risikovorsorge und Definitionen

Alle Kreditengagements unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung. Hierbei wird ermittelt, inwieweit eine teilweise oder vollständige Uneinbringlichkeit der ausstehenden Forderungen vorliegt. Eine außerordentliche Überprüfung der Forderungen einschließlich Sicherheiten erfolgt, wenn dem Kreditinstitut Informationen bekannt werden, die auf eine negative Änderung der Risikoeinschätzung der Engagements oder der Sicherheiten hindeuten. Die solarisBank AG unterscheidet zwischen folgenden Stufen einer Leistungsstörung:

In Verzug/ überfällig:

Ein Engagement wird als überfällig klassifiziert, wenn der Kreditnehmer mit den vereinbarten Ratenzahlungen im Verzug ist.

Wertgemindert/ notleidend:

Als wertgemindert bzw. notleidend werden Forderungen definiert, bei denen die solarisBank AG erwartet, dass ein Kreditnehmer seine Verbindlichkeiten nachhaltig nicht begleichen kann. Die Forderungen werden dann als „ausgefallen“ klassifiziert. Im Regelfall beginnt die Klassifizierung ab dem 90. Verzugstag.

Die Risikovorsorge erfolgt gemäß den handelsrechtlichen Vorgaben nach dem strengen Niederstwertprinzip. Uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben. Für zweifelhaft einbringliche Forderungen werden Einzelwertberichtigungen (EWB)/-rückstellungen gebildet. Für das latente Ausfallrisiko hat die Bank Pauschalwertberichtigungen (PWB) gebildet. Unterjährig ist sichergestellt, dass Einzelwertberichtigungen/-rückstellungen umgehend erfasst werden. Eine Auflösung der Einzelrisikovorsorge wird dann erst vorgenommen, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers erkennbar mit nachhaltiger Wirkung verbessert haben.

Tabelle 25: Entwicklung der bilanziellen Risikovorsorge

Zum 31.12.2016 in TEUR	Anfangsbestand zum 01.01.2016	Fortschreibung	Umgliederung	Auflösung	Verbrauch	Wechselkurs bedingte und sonstige	Endbestand zum 31.12.2016
Einzelwert- berichtigungen	0	0	0	0	0	0	0
Rückstellung	0	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme	0	0	0	0	0	0	0
Pauschalwert- berichtigungen	0	3,9	0	0	0	0	3,9
Gesamt	0	3,9	0	0	0	0	3,9

Die solarisBank AG hielt zum Berichtsstichtag weder notleidende Kredite noch Kredite im Verzug im Bestand.

Tabelle 26: Notleidende Kredite und Kredite in Verzug nach Hauptbranchen

Zum 31.12.2016 in TEUR	Banken	Öffentliche Haushalte	Unternehmen und Privatpersone n	Keiner Branche zugeordnet	Gesamt
Kredite in Verzug ohne Wertberichtigungsbedarf	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Gesamtbetrag wertgeminderter Forderungen (notleidende Kredite)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Bestand EWB und Rückstellungen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Bestand PWB	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Nettozuführung oder Auflösung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Abschreibung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

Tabelle 27: Notleidende Kredite und Kredite in Verzug nach geographischen Hauptgebieten

zum 31.12.2016 in TEUR	Deutschland	Andere Mitglieder der EU	Rest der Welt	Gesamt
Kredite in Verzug ohne Wertberichtigungsbedarf	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Gesamtbetrag wertgeminderter Forderungen (notleidende Kredite)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Bestand EWB und Rückstellungen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Bestand PWB	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Nettozuführung oder Auflösung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Abschreibung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

11. Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Es lagen keine belasteten Vermögenswerte vor.

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über den Grad der Belastung der Vermögenswerte und hieraus abgeleitet eine Einschätzung über die Zahlungsfähigkeit der Bank. Vermögenswerte gelten dann als belastet bzw. gebunden, wenn sie für das Institut nicht frei verfügbar sind. Dies ist immer dann der Fall, wenn Sie verpfändet bzw. verliehen sind oder zur Absicherung eigener Kredite und zur Besicherung potentieller Verpflichtungen aus dem Derivategeschäft oder zur Bonitätsverbesserung im Rahmen von bilanziellen oder außerbilanziellen Transaktionen genutzt werden.

Die folgenden Ausführungen basieren auf den in den EBA-Leitlinien enthaltenen Vorgaben zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte (EBA/GL/2014/03). Die Angaben werden auf der Grundlage der Medianwerte der vierteljährlichen Daten für den Zeitraum der vergangenen zwölf Monate ermittelt.

Tabelle 28: Buchwerte der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte

Buchwert in TEUR zum 31.12.2016	belastete Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Unbelastete Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
Summe Vermögenswerte	0	0	24.905	
Aktieninstrumente	0	0	0	0
Schuldtitle	0	0	15.318	15.318
Sonstige Vermögenswerte	0		5.296	

Tabelle 29: Erhaltene Sicherheiten für belastete und unbelastete Vermögenswerte

31.12.2016 in TEUR	Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung in Frage kommen
Erhaltene Sicherheiten insgesamt	0	486
Aktieninstrumente	0	0
Schuldtitel	0	486
Sonstige erhaltene Sicherheiten	0	0
Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS	0	0

Es lagen keine belasteten Vermögenswerte vor.

12. Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR)

Es sind für keine Forderungsklasse Ratingagenturen nominiert worden.

13. Marktrisiko (Art. 445 CRR)

In Bezug auf die Risikotragfähigkeit und die Angemessenheit der Eigenkapitalunterlegung für Marktpreisrisiken verweisen wir auf die Ausführungen unter dem Abschnitt „Angemessenheit der Eigenmittelausstattung“.

14. Liquiditätsrisiko

Die LCR betrug zum Berichtsstichtag 2.916,3%. Die in 2016 erforderliche aufsichtsrechtliche Mindestgröße von 70% wurde jederzeit eingehalten.

15. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Das operationelle Risiko der solarisBank AG bedeutet die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden, einschließlich Rechtsrisiken.

Trotz der überschaubaren Verluste durch Schadensfällen wird das operationelle Risiko in der solarisBank AG aufgrund der zukünftig hohen zu erwartenden Anzahl an Transaktionsabwicklungen und der dementsprechenden notwendigen Automatisierung als mittel eingestuft. Zur Begrenzung der operationellen Risiken dienen sowohl die internen Kontrollsysteme sowie die Beratung durch die Internen Revision.

Zur Steuerung der operationellen Risiken verwendet die solarisBank AG eine Schadensfalldatenbank (LDB) sowie ein Risk Control Self Assessments (RCSA) der einzelnen Fachabteilungen. Sowohl aus der LDB als auch aus den RCSA werden entsprechende Maßnahmen zur Reduktion operationeller Risiken generiert und laufend überwacht.

Risikomessung im Rahmen der Risikotragfähigkeit

Das operationelle Risiko wird jährlich mit Hilfe des Basisindikatoransatzes (Art. 315 Abs.1 CRR) pauschal ermittelt.

Aufgrund der Neugründung der solarisBank AG im Jahr 2016 verwendet die solarisBank AG zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderung den Durchschnitt nach Basel III, Säule 1 berechneten Bruttoertrags des letzten Jahres sowie die erwarteten Bruttoplanerträge für 2017 und 2018, die mit einem Alpha-Faktor von 15% multipliziert werden.

Die gem. Säule 1 kalkulierten Pauschalbeträge für das operationelle Risiko belaufen sich für das Jahr 2016 auf 681 TEUR und werden im Going-Concern-Ansatz für die Risikotragfähigkeit berücksichtigt.

16. Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447 CRR)

Die solarisBank AG verfügte zum Berichtsstichtag 31.12.2016 über keine Beteiligungspositionen des Anlagebuches.

17. Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Für die Ermittlung des Zinsänderungsrisikos wird der von der Bankenaufsicht vorgegebene Zinsschock von aktuell +/- 200 Basispunkten verwendet.

Die sich hieraus ergebenden quantitativen Auswirkungen eines aufsichtsrechtlichen Zinsschocks gemäß BaFin-Rundschreiben 11/2011 sind wie folgt:

Tabelle 30: Auswirkungen aufsichtlicher Zinsschock

	Schwankung wirtschaftlicher Wert in TEUR
Zinsschock + 200 Basispunkte	65
Zinsschock - 200 Basispunkte	-65

In der solarisBank AG bestehen keine für das Zinsrisiko relevanten Fremdwährungspositionen. Daher erfolgt kein separater Ausweis der Auswirkungen des Zinsschocks auf einzelne Währungen.

18. Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Die solarisBank AG ist auf Basis der eigenverantwortlichen Risikoanalyse kein bedeutendes Institut i.S. von §1 Abs. 2 Institutsvergütungsverordnung. Aus der Größe des Instituts, den Beteiligungsverhältnissen, der Vergütungsstruktur sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten resultieren keine besonderen Risikoausprägungen.

18.1 Grundprinzipien der Vergütung

Zur Erreichung der Unternehmensziele verfolgt das Vergütungssystem der solarisBank AG eine marktgerechte, leistungsfördernde und leistungshonorierende Vergütung. Die Vergütung

der Mitarbeiter splittet sich in zwei Bestandteile. Dabei handelt es sich zum einen um ein jährliches fixes Bruttogehalt. Zum anderen erhalten Mitarbeiter im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms eine aktienorientierte Vergütung. Alternativ zur Mitarbeiterbeteiligung kann der variable Vergütungsbestandteil auch in Form eines Bonus als variabler Anteil gezahlt werden.

Der aktienbasierte Anteil richtet sich nach der Wertentwicklung des Unternehmens und damit nach dem Unternehmenserfolg. Das Verhältnis zwischen der fixen und der variablen Komponente ist entsprechend den Vorgaben der Institutsvergütungsverordnung (IVV) angemessen. Für jede Hierarchieebene wird bei Einstellung oder Beförderung eine Empfehlung für die Gesamtvergütung durch den Bereich People & Organization abgegeben. Diese Empfehlung orientiert sich an Gehaltsbändern. Die finale Entscheidung obliegt den jeweiligen Führungskräften und Vorgesetzten.

Die Höhe der gesamten Vergütung der einzelnen Mitarbeiter der solarisBank AG ist marktgerecht und im Innenverhältnis, sowie im Außenverhältnis angemessen.

18.2 Gruppe I: Vergütung für Professionals und Führungskräfte der Ebene 2

Das fixe Grundgehalt wird in 12 gleichen Monatsgehältern ausgezahlt. Der aktienorientierte Anteil der Vergütung steigt mit zunehmender Funktionserfahrung in der jeweiligen Rolle, der unternehmerischen als auch der Führungsverantwortung und ist vergleichbar innerhalb einer Hierarchieebene. Die Höhe des Bonus hängt von der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers ab und richtet sich nach dem Erreichen von quartalsweisen Zielen, die im Vorfeld vereinbart wurden.

Bei herausragender Leistung, die über die Erwartungen und die Inhalte der regulären Position hinausgeht, können in Einzelfällen und nur mit Freigabe des Vorstandes Einmalboni ausgezahlt werden.

Die solarisBank AG gewährt ihren Mitarbeitern folgende Zusatzleistungen:

- Zuschuss zu einem BVG Ticket in Berlin

-
- Verpflegung im Rahmen von Mehrarbeit und wiederkehrenden Netzwerkveranstaltungen

18.3 Gruppe II: Vergütung für leitende Führungskräfte der Ebenen 0 und 1

Die Vergütungsstruktur der leitenden Angestellten unterscheidet sich nicht von jener, welche auf die Professionals und die Führungsebene 2 angewendet wird. Die Höher des variablen aktienorientierten Anteils steigt entsprechend der Verantwortung und der Erfahrung der Führungskräfte. Das Verhältnis des fixen und des variablen Anteils liegt zwischen 50% und 100%. Durch den mit in Gruppe I beschriebenen höheren aktienorientierten Anteil des Gehaltes wird einerseits der unternehmerischen Verantwortung des Top Managements Rechnung getragen und andererseits das unternehmerisch strategische Handeln im Sinne der solarisBank AG gefördert.

Die solarisBank AG gewährt ihren leitenden Mitarbeitern folgende Zusatzleistungen:

- Zuschuss zu einem BVG Ticket in Berlin
- Verpflegung im Rahmen von Mehrarbeit und wiederkehrenden Netzwerkveranstaltungen

18.4 Gesamtbetrag aller Vergütungen (fix & variabel) und die Anzahl der Begünstigten

Der Gesamtbetrag aller Vergütungen der solarisBank AG belief sich im Jahr 2016 auf EUR 2.601.958,56, aufgeteilt in EUR 2.538.629,69 fixe und EUR 63.328,87 variable Vergütung. Die Angaben beziehen sich auf permanente Festangestellte, Praktikanten und Werkstudenten. Die Anzahl aller Mitarbeiter lag zum 31.12.2016 bei 62 Personen

19. Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die nachfolgenden Angaben entsprechen den Bestimmungen der neuen Delegierten Verordnung (EU) 2015/62 und der Durchführungsverordnung 2016/200 für die Offenlegung der Verschuldungsquote.

Unter Anwendung der Bestimmungen der neuen Delegierten Verordnung ergibt sich für die solarisBank AG zum 31.12.2016 eine Verschuldungsquote von 29,6 %

Tabelle 31: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote zum 31.12.2016 (in TEUR)

Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	23.238
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktiveträge)	-10.841
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	12.397
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	0
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	0
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	0
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	0
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	0
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	0
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	0
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	0
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	0
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	0
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	0
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	0
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearnten SFT-Risikopositionen)	0
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	0
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		

17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	0
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	0
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	0
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	0
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	0
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	3.669
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	3.669
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	29,60
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	k.A.
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	0

Tabelle 32: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (in TEUR)

1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	24.959
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	
7	Sonstige Anpassungen	-1.721
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	23.238

Tabelle 33: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen, ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen (in TEUR)

EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon: (Summe Zeilen EU-4 bis EU-12)	
EU-4	Gedeckte Schuldverschreibungen	
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	11.811,0
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	0
EU-7	Institute	5.330
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	0
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	913
EU-10	Unternehmen	1.824
EU-11	Ausgefallene Positionen	0
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	3.360

Die solarisBank AG überwacht/analysiert ihre Bilanzentwicklung laufend und analysiert hierzu auch die wesentlichen Bilanzkennzahlen, darunter auch die Verschuldungsquote. Im Rahmen der Überwachung des Risikoprofils und der regulatorischen Kapitalausstattung ist die Verschuldungsquote integrativer Bestandteil der Gesamtbanksteuerung.

20. Schlusserklärung

Der Vorstand der solarisBank AG erklärt, dass die in der solarisBank AG eingesetzten Methoden und Verfahren des Risikomanagements geeignet sind, stets ein umfassendes Bild über das Risikoprofil der Bank abzugeben. Mithilfe der eingesetzten Modelle wird insbesondere ermöglicht, die Risikotragfähigkeit der Bank nachhaltig sicherzustellen.

28.11.2017

Der Vorstand

Dr. Roland Folz (Vorsitzender)

Andreas Bittner

Marko Wenthin

